



Gemeinde Reichling | Untergasse 3 | 86934 Reichling

Verleih von Standrohren und Wasserzähler bzw. Oberflurhydrantarmaturen

Ausleihe und Rückgabe



Wenn Sie für eine Baustelle oder eine Veranstaltung auf die Wasserentnahme aus einem Unterflurhydranten oder Oberflurhydrant angewiesen sind, können Sie bei uns Standrohre oder Armaturen für diesen vorübergehenden Einsatz ausleihen.

Unsere Bedingungen und Gebühren für das Ausleihen des Standrohres und die Wasserentnahme im Anhang.

Informieren Sie sich bitte vorab, ob zu dem gewünschten Termin das für Sie entsprechende Standrohr bzw. Armatur verfügbar ist.

Unser Mitarbeiter ist wie folgt zu erreichen:

Hubert Rapp 01 71/3 23 15 04
Wasserversorgung.Reichling@gmail.com

Für die Abholung melden Sie sich bitte bei der Wasserversorgung Reichling. Dort werden die erforderlichen Formalitäten mit unseren Mitarbeitern erledigt und anschließend erfolgt die Ausgabe des Standrohres in unserem Lager.

Kautionsregelung

Für die Anmietung eines Standrohres muss eine Kautionshöhe von 1.500,00 Euro per Überweisung hinterlegt werden. Bei Rückgabe des Standrohres bzw. der Armaturen wird die Kautionshöhe mit den Gebühren aus der Schlussrechnung und ggf. Forderungen von Standrohrmängeln verrechnet und der Restbetrag bargeldlos ausgezahlt.

Hinweis zur Montage

Oft werden Standrohre beschädigt, da diese übersehen werden. Zum Schutz vor Beschädigung des Standrohres oder vor Gefährdung anderer Personen, müssen Sie das aufgestellte Standrohr deutlich kennzeichnen. Wir bieten zu diesem Zweck die Ausleihe eines Warnschildes in Verbindung mit dem Standrohr an. Die Kautionshöhe für das Warnschild beträgt 200 Euro, diese wird auf gleiche Weise verrechnet, wie die Kautionshöhe des Standrohres oder der Hydrantenarmatur selbst.

Die Bedienungsanleitung für die Standrohre bzw. die Benutzung von Hydranten finden Sie in der Anlage.

Wasserversorgung Reichling



Gemeinde Reichling | Untergasse 3 | 86934 Reichling

Bedienungsanweisung für Standrohre und für die Benutzung von Hydranten

1. Jeder mögliche Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen, die geeignet sind, die Wassergüte zu beeinträchtigen, muss mit Sicherheit verhindert werden. Deshalb dürfen an Hydranten angeschlossene Schläuche niemals an die Kanalisation und sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt oder durch diese gelegt werden. Zwischen dem Schlauchauslauf und einer verschmutzten Anlage muss eine offene Fließstrecke und ein Mindestgefälle von 10 cm sein. Bei Kanalspülungen ist dieser senkrechte Sicherheitsabstand zwischen Hydranten-Schlauch und Schachtoberkante unbedingt einzuhalten. Bei Verwendung von Hebern soll der maximale Wasserstand im Behälter mindestens 30 cm über dem oberen Rand des Gefäßes liegen und das Einlaufventil mindestens 10 cm über dem oberen Rand des Gefäßes angeordnet werden. Behälter, die nicht der unmittelbaren Trinkwasserversorgung dienen, wie z.B. Tank- und Sprengwagen für die Straßenreinigung und den Straßenausbau, Löschwasserfahrzeuge usw. dürfen nur von oben und mit offener Fließstrecke gefüllt werden.
2. Für die Bauwasserentnahme mittels eines Standrohrzählers darf nur jeweils der öffentliche Hydrant benutzt werden, der dafür auf Antrag von der Wasserversorgung Reichling freigegeben wurde. Bei Benutzung von Hydranten-Standrohren obliegt die Verkehrssicherungspflicht in allen Fällen dem Abnehmer.
3. Die Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
4. Die Hydranten-Straßenkappe ist vor dem Öffnen zu reinigen. Nach dem Abheben des Schutzdeckels der Hydranten-Mündung muss die Sitzfläche, ohne dass Schmutz in das Rohr fällt, abgewischt, desinfiziert und der Hydrant kurz durchgespült werden. Das Öffnen des Ventils geschieht durch eine langsame Rechtsdrehung des aufzusetzenden Schlüssels. Am Schlussstück des Standrohres darf nur eine saubere Gummidichtung eingelegt werden. Das Standrohr wird mit seiner Nockenmutter ganz in die Klaue des Hydranten eingelegt und erst danach von Hand durch eine Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigt. Um eine Abdichtung zwischen Hydrant und Standrohr zu erreichen, darf Gewalt, etwa durch das Aufsetzen von Rohren auf die Bedienungsgriffe, nicht angewendet werden. Der Hydrant muss bei jeder Entnahme voll geöffnet werden, auch wenn das Standrohr mit einem Auslaufventil versehen ist. Dabei soll die Verbindung zwischen Hydrant und Standrohr immer vollkommen dicht sein. Nach dem Gebrauch ist der Hydrant sorgfältig zuzudrehen, die Hydranten-Klaue und der Deckel ordnungsgemäß einzulegen sowie den Straßenkasten verkehrssicher zu schließen. Wenn das Hydranten-Ventil nicht gleich schließt, muss es mehrmals langsam um ein bis zwei Gänge auf- und zgedreht werden. Wird auch dadurch ein ordentlicher Ventilschluss nicht erreicht, ist die Wasserversorgung Reichling unverzüglich davon zu unterrichten. Bei Frostwetter darf ein Hydrant nicht benutzt werden.

Für sämtliche Beschädigungen des Standrohres mit Wasserzähler einschließlich Diebstahl sowie Beschädigung des Hydranten haftet der Mieter des Standrohres. Bei Verstößen und Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung und Vorschriften wird das Standrohr kostenpflichtig eingezogen. Eine weitere Ausgabe von Standrohren kann zukünftig verweigert werden.

Wasserversorgung Reichling



Gemeinde Reichling | Untergasse 3 | 86934 Reichling

Mietvertrag für die leihweise Benutzung eines Standrohr-Wasserzählers bzw. Wasserzählerarmatur

Verleiher: Gemeinde Reichling – Abteilung Wasserversorgung
Untergasse 3
86934 Reichling

Mieter: *Name/Firma* _____
Name Abholer _____
Anschrift _____
Telefon _____
E-Mail _____
IBAN _____

Leihdauer: _____

Abholung am: _____

Kenntnis und Verpflichtung über Einhaltung der besonderen Bedingungen für die Abgabe eines Standrohr-Wasserzählers.

Datum

Unterschrift Mieter

Kautions für: Standrohr-Wasserzähler Warnschild

Kautions hinterlassen:

Unterschrift Verleiher

Datum, Unterschrift Verleiher

Datum, Unterschrift Mieter

Kontodaten Gemeinde Reichling:

Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN: DE64 7005 2060 0000 3806 00

BIC: BYLADEM1LLD

Wasserversorgung Reichling



Gemeinde Reichling | Untergasse 3 | 86934 Reichling

Besondere Bedingungen für die Abgabe eines Standrohr-Wasserzählers

1. Für die leihweise Ausgabe von Standrohr-Wasserzählern werden folgende Gebühren **zuzüglich** der jeweilig gültigen **Mehrwertsteuer** erhoben:

Gebühren:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Wasserabgabe nach gemessenen Verbrauch | 1,64 €/m ³ |
| - Bearbeitungspauschale einmalig | 98,00 € |
| - Benutzungsgebühr | 1,80 €/Tag |

Private Standrohrzähler:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| - Prüfungskosten | nach tatsächlichem Aufwand |
|------------------|----------------------------|

2. Die Standrohr-Wasserzähler werden in ordnungsgemäßen Zustand ausgegeben. Die Rückgabe hat zu dem festgesetzten Zeitpunkt in gleichem Zustand zu erfolgen.
3. An das Standrohr bzw. Armatur darf nur ein Schlauch mit max. Durchmesser von einem Zoll angeschlossen werden. Größere Durchmesser dürfen nur in Absprache mit der Wasserversorgung Reichling verwendet werden.
4. Der Mieter haftet für Schäden aller Art:
- Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes
 - Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohr-Wasserzähler an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen
 - Schäden und Verunreinigungen die dem Mieter, der Wasserversorgung Reichling oder dritten Personen entstehen.
- Alle tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden sind der Wasserversorgung Reichling vom Mieter zu erstatten.
5. Der Standrohr-Wasserzähler ist in der ersten Woche eines jeden Monats in der Liegenschaft der Wasserversorgung Reichling (Weißenberg Straße 1, 86934 Reichling) zur Kontrolle vorzuzeigen. Bei einer Benutzungsdauer ab 6 Monaten ist der Standrohr-Wasserzähler im Vierteljahresrhythmus vorzuzeigen.
6. Bei Nichteinhaltung des Vorzeigetermins wird für jeden nichteingehaltenen Vorzeigetermin 12,50€ erhoben.
7. Bleibt der Standrohr-Wasserzähler während der Laufzeit stehen, muss er sofort zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe eines defekten Standrohr-Wasserzähler erst nach Beendigung der Mietzeit, wird der Wasserverbrauch von der Wasserversorgung Reichling geschätzt und eine Vertragsstrafe festgelegt.
- Beachten Sie:** Jegliche Wasserentnahme ohne ordnungsgemäße Anzeige durch den Wasserzähler ist Wasserdiebstahl. Die Wasserversorgung Reichling behält sich in solchen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung vor.
8. Der Standrohr-Wasserzähler darf nicht an andere Personen oder Firmen weitergegeben werden.
9. Der Mieter hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten. Er haftet der Wasserversorgung Reichling oder Dritten durch die Benutzung des Standrohr-Wasserzähler entstehen, und der Wasserversorgung Reichling von allen Schadenersatzansprüchen, die aus Anlass der Vermietung geltend gemacht werden, freizuhalten.

Wasserversorgung Reichling



Gemeinde Reichling | Untergasse 3 | 86934 Reichling

10. Bei der Benutzung des Standrohr-Wasserzählers in Hauptverkehrsstraßen, ist die Sicherung des Standrohr-Wasserzählers (z.B. mittels Warnschilds) verpflichtend. Die Wasserversorgung Reichling behält sich vor, die Aufstellung eines Warnschildes zu fordern.
11. Wird der Standrohr-Wasserzähler von einem Beauftragten abgeholt, der keine rechtsgültigen Zusagen für den Mieter abgeben darf, gilt dieser Mietvertrag als angenommen, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach Abholung des Standrohr-Wasserzählers widersprochen wird.
12. In keinem Fall darf durch ständiges Öffnen und Schließen des Hydranten mittels Hydrantenschlüssel entnommen werden, sondern nur durch Auf- und Zudrehen von Zapfhähnen.
13. Für die leihweise Abgabe von Standrohren ist eine Kautionshöhe von 1.500,00 Euro und für die leihweise Abgabe von Warnschildern 200,00 Euro zu hinterlegen.